Polizeiliche Auflagen für die verantwortliche Person im Restaurant Eichwäldli, Freizeitanlage, Oberwinterthur

Die verantwortliche Person wird für die Aufrechthaltung von Ordnung und guter Sitte im Wirtschaftsbetrieb verpflichtet.

Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die verantwortliche Person ist für das Verhalten der im Betrieb arbeitenden Personen verantwortlich. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden.

Art und Endpreise der Speisen und Getränke sowie anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Für rauchende und nichtrauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.

Es sind mindestens zwei alkoholfreie Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most etc.) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Tonwiedergabegeräte sowie Verstärkungsanlagen sind so einzustellen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Türen und Fenster müssen geschlossen sein.

Für den Wirtschaftsbetrieb gilt die ordentliche Schliessungsstunde 24. Uhr. Die Schliessungsstunde kann auf Gesuch hin auf 02.00 Uhr oder auf 05.00 Uhr hinausgeschoben werden. Die Verlängerung muss bei Vertragsabschluss beim Vermieter der Freizeitanlage des Quartiervereins Eichwäldli beantragt werden. Die Kosten werden durch den Vermieter in Rechnung gestellt.

An hohen Feiertagen, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachtstag sind Tanzveranstaltungen jeglicher Art (namentlich kabarettistische Darbietungen, Striptease, Go-go-Girls, Discobetriebe etc.), Theatervorstellungen, Konzerte sowie Filmvorführungen verboten.

Diese Auflagen bilden einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages zwischen der Verantwortlichen Person und der Vermieterin.

Wer als verantwortliche Person diesen Auflagen zuwiderhandelt oder für deren Einhaltung nicht oder nur ungenügend sorgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Verwaltungsgerechtliche Massnahmen bis zu sofortigen Patenentzug bleiben vorbehalten

Winterthur, im Januar 2001 Stadtpolizei Winterthur

Wirtschaftspolizei